

Sehr geehrte Klienten,

mit vorliegendem Informationsbrief möchten wir Sie über die wesentlichen steuerlichen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2019, welches mit 01.01.2019 in Kraft getreten ist, informieren.

Überblick:

- **Flat Tax**
- **Hyperabschreibung**
- **Reduzierte IRES/IRPEF**
- **GIS**
- **Verlustvortrag**
- **Privatisierung von Einzelunternehmen**
- **Aufwertung Unternehmensgüter**
- **Sportvereine**
- **Sabatini**
- **Bauliche Wiedergewinnung und energetische Sanierung**
- **Gewerbliche Mieten**
- **Aufwertung Beteiligung und Grundstücke**
- **Landwirte**
- **Öko-Steuer**
- **Bargeld**
- **Sport Bonus**

Flat Tax

Es wird die bereits bestehende pauschale Einkommenssteuer von 15 Prozent (5 Prozent für Neugründungen) auf alle Einzelunternehmen und Freiberufler mit Umsatzerlösen bis zu € 65.000.- ausgedehnt. Neben der Einheitssteuer sind einige Erleichterungen und Befreiungen (z.B. keine Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen) vorgesehen.

Die Ausschlussgründe für die Anwendung des Pauschalsystems wurden etwas gelockert: Vergütungen an Mitarbeiter über € 5.000.- sowie der Ankauf von Investitionsgütern über € 20.000.- sind ab 2019 möglich. Eine Beteiligung an einer GmbH ist ebenso möglich, solange man nicht eine Mehrheitsbeteiligung besitzt. Ausgeschlossen sind hingegen Beteiligungen an Personengesellschaften, Sozietäten oder an

Familienunternehmen. Man darf auch nicht vorwiegend gegenüber einem Auftraggeber tätig sein, mit welchem in den letzten zwei Jahren ein unselbstständiges Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Ab 2020 sollte dann eine Einheitssteuer von 20% für Selbstständige mit Umsatzerlösen von € 65.000.- bis € 100.000.- eingeführt werden.

Hyperabschreibung

Die sogenannte Hyperabschreibung für Maschinen und Anlagen, welche der gesteigerten Produktionstechnologie und der technischen Vernetzung von Unternehmen dienen, wird bis Ende 2019 verlängert. Die bisherige erhöhte Abschreibung von 250 Prozent wird jedoch degressiv im Verhältnis zur Investitionshöhe gestaffelt. Wenn bis Ende 2019 eine Anzahlung von zumindest 20 Prozent geleistet wird, kann die Investition bis 31. Dezember 2020 realisiert werden.

Die Sonderabschreibung von 130 Prozent für den Ankauf von sonstigen Neuinvestitionen wird hingegen nicht verlängert.

Reduzierte IRES/IRPEF

Es wird ein ermäßigter IRES-Satz von 15 Prozent für die Kapitalgesellschaften und ein um neun Punkte ermäßigter IRPEF-Satz für die Einzelunternehmen sowie die Teilhaber von Personengesellschaften vorgesehen. Der ermäßigte Steuersatz gilt für die den Rücklagen zugeführten Gewinne des Vorjahres, und zwar im Ausmaß der im jeweiligen Jahr durchgeführten Neuinvestitionen und der neuangestellten Mitarbeiter.

Im Gegenzug wird die Unternehmenssteuer IRI sowie auch die bisherige Eigenkapitalförderung ACE abgeschafft.

GIS

Die Gemeindeimmobiliensteuer GIS kann zukünftig im Ausmaß von 40 Prozent als Betriebsausgabe steuerlich in Abzug gebracht werden.

Verlustvortrag

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird eine Neuregelung für den Vortrag von Steuerverlusten vorgesehen, und zwar unabhängig davon, ob die ordentliche oder die vereinfachte Buchhaltung geführt wird. Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen jener der Kapitalgesellschaften mit einem zeitlich unbegrenzten Vortrag, aber im eingeschränkten Ausmaß von 80 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens.

Privatisierung von Einzelunternehmen

Einzelunternehmen können Liegenschaften, welche zum 31.10.2018 betrieblich genutzt waren, mit Wirkung 01. Januar 2019 privatisieren. Die entsprechende Ersatzsteuer ist in gleichen Teilen innerhalb 30.11.2019 bzw. 16.6.2020 zu entrichten.

Aufwertung Unternehmensgüter

Die Aufwertung der betrieblichen Unternehmensgegenstände und Beteiligungen wird neu aufgelegt. Die Aufwertung wird zum Abschluss 31.12.2018 vorgenommen, die entsprechende Ersatzsteuer beträgt 16 Prozent für die abschreibbaren und 12 Prozent für die nichtabschreibbaren Anlagegüter.

Sportvereine

Die Sportvereine, welche die besondere Pauschalregelung laut Gesetz Nr. 398/1991 anwenden, bleiben von der Ausstellungspflicht der elektronischen Rechnung befreit, wenn der Vorjahresumsatz nicht mehr als € 65.000.- betragen hat. Falls die getätigten Umsätze des Sportvereines € 65.000.- überschreiten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die elektronische Rechnung im Namen des Sportvereines auszustellen.

Sabatini

Die sogenannten Sabatini-Förderungen für die Finanzierung von neuen Investitionen wird um ein weiteres Jahr verlängert

Bauliche Wiedergewinnung und energetische Sanierung

Es werden folgende Steuerabsetzbeträge unverändert für die Steuerperiode 2019 bestätigt:

- Absetzbetrag von 50 Prozent für Wiedergewinnungsarbeiten, bis zu einem Höchstbetrag von € von 96.000.-;
- Absetzbetrag für energetische Sanierung im Ausmaß von 65 Prozent, herabgesetzt auf 50 Prozent für Brennwärtekessel, Sonnenschutz, Fenster und Biomasse-Heizungen;
- Steuerabsetzbetrag von 50 Prozent für den Ankauf von Möbeln und Elektrogroßgeräten bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000.-, sofern für die Wohnung ab 1. Jänner 2018 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt wurden;
- Steuerabsetzbetrag von 36 Prozent für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000.-.

Gewerbliche Mieten

Einkommen aus gewerblichen Mieten können ab 01.01.2019 mit einem Einheitssteuersatz von 21% besteuert werden. Diese Einheitssteuer gilt für Geschäftslokale mit einer Fläche bis zu 600 m², welche von Privatpersonen vermietet werden. Diese Neuregelung gilt nicht für Mietverträge, welche zum 15. Oktober 2018 bestanden und im Jahr 2019 neu abgeschlossen werden.

Aufwertung Beteiligung und Grundstücke

Die Aufwertung von Beteiligungen an Gesellschaften und von Grundstücken wird um ein Jahr verlängert. Die Anschaffungskosten der Beteiligungen und Grundstücke können durch eine Ersatzsteuer auf den aktuellen Wert erhöht und so die steuerlichen Veräußerungsgewinne freigestellt werden. Die neu festgelegte Ersatzsteuer beträgt 10 Prozent für die Grundstücke und die nicht wesentlichen Beteiligungen und 11 Prozent für die wesentlichen Beteiligungen.

Bis spätestens 30. Juni 2019 ist von einem berechtigten Freiberufler eine beeidete Schätzung abzufassen, und innerhalb des gleichen Stichtages ist die erwähnte Ersatzsteuer bzw. die erste Rate zu bezahlen.

Landwirte

Für die Angehörigen, die im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten und in der entsprechenden landwirtschaftlichen Versicherung eingetragen sind, werden die gleichen dem Landwirt zustehenden steuerlichen Begünstigungen zuerkannt.

Öko-Steuer

Für die Zulassung von neuen Personenwagen mit einer hohen CO₂-Emission wird eine einmalige Ökosteuern eingeführt. Gleichzeitig wird eine Prämie für Elektro- und Hybridfahrzeuge mit einer niederen CO₂-Emission eingeführt. Diese Bestimmungen gelten für PKW-Zulassungen ab 1. März 2019.

Bargeld

Die Schwelle für die Verwendung von Bargeld für Touristen aus Drittländern für Einkäufe bei Einzelhändlern, im Gastgewerbe und bei Reiseagenturen wird von € 10.000.- auf € 15.000.- erhöht. Es sind für diese Operationen eigene Formalitäten und Meldepflichten vorgesehen. Die Bargeldschwelle für Inländer bleibt hingegen unverändert bei € 3.000.-.

Sport Bonus

Für natürliche Personen und für Unternehmen wird ein Steuerabsetzbetrag von 65 Prozent für im Jahr 2019 gewährte Zuwendungen vorgesehen, die für die Instandhaltung, die Sanierung oder die Errichtung von öffentlichen Sportanlagen verwendet werden.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 11.01.2019

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem